

Deutschen Demokratischen Republik, bis zum 30. des folgenden Monats nach Quartalschluß abzuführen, Fehlbeträge sind entsprechend anzufordern.

§ 5  
**Verantwortung der Verwaltung** ••

Die Hauptabteilungen Handel und Versorgung bei den Landesregierungen tragen die volle Verantwortung dafür, daß keinesfalls Auswirkungen etwaiger Fehldispositionen zu einer Belastung der BAK führen.

§ 6  
**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung hat keine Gültigkeit für den Bereich von Groß-Berlin.

§ ^  
**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend mit dem 10. November 1949 in Kraft.

**Berlin, den 9. März 1950**

**Ministerium der Finanzen**

**Dr. L o c h**  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

**Dr. H a m a n n**  
Minister

**Verordnung**  
**über die Einführung von Betriebsplänen**  
**für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne)**  
**(Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den**  
**Volkswirtschaftsplan 1950).**

**Vom 16. März 1950**

Die gesamte Arbeit in den volkseigenen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik muß auf die Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1950 ergeben, gerichtet werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, daß diese Tätigkeit auf der Grundlage von konkreten Plänen für jeden einzelnen Betrieb erfolgt. Die Aufstellung und Durchführung der Betriebspläne der volkseigenen Industrie (VEB-Pläne) ist Angelegenheit aller Belegschaftsmitglieder. Deshalb wird gemäß § 20 Abs. 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) angeordnet:

§ 1

Jeder Industriebetrieb, der den Vereinigungen volkseigener Betriebe - VVB(Z) bzw. VVB(L) - angegliedert ist, ist zur Ausarbeitung eines „VEB-Planes 1950“ bis zum 29. April 1950 verpflichtet.

§ 2

Die VEB-Pläne sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter aufzustellen.

§ 3

Grundlage für die Ausarbeitung des VEB-Planes sind die Auflagen an die Betriebe auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes für 1950.

§ 4

In dem VEB-Plan sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören z. B. die Nutzung der Reserven und Möglichkeiten der Betriebe, die Verbesserung der Fertigungsverfahren sowie des termingerichteten Ablaufs der Produktion, ihre zweckmäßige Organisation usw.

§ 5

Verantwortlich für die Aufstellung der VEB-Pläne sind die Betriebsleiter. Die Arbeiten sind in engster Zusammenarbeit mit den betrieblichen Planungskommissionen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften selbst durchzuführen.

§ 6

Die zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe - WB - sind verpflichtet, den Betrieben bei der Einführung der VEB-Pläne Hilfe zu leisten und die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

§ 7

Der VEB-Plan ist der zuständigen WB zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung muß spätestens 14 Tage nach Vorlage erfolgen. Der Plan ist nach Bestätigung durch die WB für die gesamte Tätigkeit des Betriebes im Jahre 1950 verbindlich.

§ 8

Der VEB-Plan muß spätestens 5 Tage nach erfolgter Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Alle wesentlichen Angaben des VEB-Planes, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsangehörigen bekannt sein müssen, sind durch Aushang im Betrieb zu veröffentlichen. In den Betriebsabteilungen sollen darüber hinaus diejenigen Teilpläne oder Aufgaben, die die Arbeit der betreffenden Abteilung bestimmen, durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 9

Mindestens einmal vierteljährlich haben die Betriebsleiter Berichte über den Durchführungsstand des VEB-Planes in einer Belegschaftsversammlung abzugeben.

§ 10

Ein vollständiger VEB-Plan muß jederzeit bei der Betriebsleitung vorliegen. Den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen beauftragten Kontrollleuten sind die VEB-Pläne auf Verlangen vorzulegen.

Berlin, den 16. März 1950

**Ministerium für Industrie Ministerium für Planung**

**S e l b m a n n**  
Minister

**R a u**  
Minister